

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlbehörde
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1475/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.01.2025	BV Langerfeld-Beyenburg	Entgegennahme o. B.
Bericht zur Anfrage zu VO/1238/24: Änderung der gemeinsamen Stadtbezirksgrenze der Stadtbezirke Oberbarmen und Langerfeld-Beyenburg		

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg vom 12.11.2024, Anfrage an die Verwaltung

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird entgegengenommen.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Grundsätzlich ist das Stadtgebiet gem. § 3 Abs. 2a) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in 33 Kommunalwahlbezirke (KWB) eingeteilt. Die KWB sind in 10 Stadtbezirke aufgeteilt. Die KWB werden in Stimmbezirke unterteilt. Die Anzahl von 33 KWB ist gesetzlich vorgegeben und kann weder verringert noch vergrößert werden. Im Ergebnis bedeutet eine Verschiebung von KWB zu Gunsten eines Stadtbezirks, dass ein anderer Stadtbezirk auf einen KWB verzichten müsste, da die absolute Anzahl nicht verändert werden darf.

Der Vorschlag der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg (Beschluss vom 12.11.2014) ist unter Verzicht von größeren Bereichen des Stadtbezirks Oberbarmen umsetzbar. Insbesondere der Stimmbezirk 132, als an den Berliner Platz angrenzender Stimmbezirk aber auch der Stimmbezirk 133, kann als Kerngebiet des Stadtbezirks Oberbarmen angesehen werden. Eine Verschiebung der Stadtbezirksgrenze in diesem Bereich wird seitens der Verwaltung kritisch bewertet. Die rechnerischen Veränderungen der Wählerinnen

und Wähler bzw. Einwohner werden in der tabellarischen Darstellung in der Anlage 1 sowie die Veränderung des Stadtgebietes in Anlage 2 dargestellt.

Sollte der Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben nicht mit der durch die Verwaltung vorgeschlagenen, geringen Verschiebung der nördlichen Stadtbezirksgrenze (Stimmbezirks 169), des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg begegnet werden, müsste zugunsten des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg ein weiterer, dritter KWB eingerichtet werden. Der Stadtbezirk Oberbarmen müsste auf einen KWB verzichten und die angrenzenden Bereiche aus dem Stadtbezirk Oberbarmen müssten zugunsten des Stadtbezirks Lagerfeld-Beyenburg verschoben werden.

Die geringere Verschiebung der Stadtbezirksgrenzen, wie es die Beschlussvorlage VO/1238/24 vorsieht, bietet sich nach Ansicht der Verwaltung bei marginalen Veränderungen der Anzahl von Wahlberechtigten eher an. Bei den aktuell zu berücksichtigenden 1.269 Wahlberechtigten bzw. 1.738 Einwohnern, wird diese Vorgehensweise als verträglichste Lösung vorgeschlagen. Der Vorschlag der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg würde bedeuten, dass der Stadtbezirk Oberbarmen 4.461 Wahlberechtigte bzw. 7.164 Einwohner verliert.

Der in der Beschlussvorlage VO/01238/24 dargestellte Lösungsvorschlag wurde von folgenden Überlegungen getragen: Die östlichen und südlichen Außengrenzen des Stadtbezirks Langerfeld-Beyenburg bilden zugleich die Stadtgrenze und sind demnach nicht veränderbar. Die süd-westliche Stadtbezirksgrenze, zwischen den Stadtbezirken Ronsdorf und Langerfeld-Beyenburg, bildet zugleich die Grenze der Bundestagswahlkreise 101-Wuppertal I und 102-Remscheid-Solingen-Wuppertal II und darf durch Stadtbezirksgrenzen nicht durchschnitten werden. Für eine Verschiebung der Stadtbezirksgrenze bleiben die Stadtbezirk Heckinghausen und Oberbarmen. Der Stadtbezirk Heckinghausen weist eine homogene und den gesetzlichen Vorgaben erfüllende Verteilung von Wahlberechtigten auf. Der Stadtbezirk Oberbarmen muss im KWB 61 Oberbarmen und 62 Wichlinghausen-Süd, aufgrund von zu hohen Abweichungen vom Mittelwert, innerhalb der Stadtbezirksgrenzen auch verändert werden.

Der vermeintliche, von der Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg beschriebene Trend, bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Wählerinnen und Wähler, kann die aktuell zu treffende Entscheidung gemäß Kommunalwahlgesetz nicht beeinflussen. Die Feststellung des Wahlgebietes ist gemäß Kommunalwahlgesetz eine elementare Vorgabe in der Vorbereitung auf die Kommunalwahlen. Der Kommunalwahlausschuss muss bis zum 31. Januar 2025 das Wahlgebiet feststellen. Eventuelle Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen dürfen erst nach Feststellung des Wahlgebietes durchgeführt werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Antwort auf die Anfrage hat keine Relevanz für den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Anlagen

Anlage 1 Rechnerische Veränderungen der Wähler/innen bzw. Einwohner/innen in den Stadtbezirken Oberbarmen und Langerfeld-Beyenburg

Anlage 2 Veränderung des Stadtgebietes